

Flüchtlingsfonds des Erzbistums Paderborn

Mit dem Flüchtlingsfonds will das Erzbistum Paderborn Maßnahmen der Kirchengemeinden des Erzbistums unterstützen, die die Lebensumstände von Flüchtlingen hier bei uns verbessern und ihre Integration erleichtern!

Vergaberichtlinien

Was wird gefördert?

Durchführung von Willkommens-/Integrationsfesten, Einbeziehung in örtliche Feste der Kirchengemeinde und/oder Kommune, Materialien für Spielangebote und Hausaufgabenbetreuung sowie Deutschkurse, Freizeitangebote für Jung und Alt, Medikamente, flankierende Hilfen in Krankheits-situationen wie z.B. zusätzliche Hilfsmittel oder Therapiemaßnahmen, Orientierungshilfen im Alltag (z.B. Einüben von Busfahrten, Einkäufen), Förderung von Kompetenzen von Flüchtlingen, z.B. Nähkurse, die Begleitung bei Behördengängen und die Hilfe bei der Arbeitssuche, Aufwandsentschädigungen von Ehrenamtlichen für Fahrtkosten, Telefon-, Porto- und andere Aufwendungen, Sachausstattung mit Möbeln und Kleidung, Kosten für die Herrichtung von Wohnräumen in kirchlichen Wohnimmobilien in einem angemessenen Rahmen und anderes.
(Die vorgenannte Auflistung ist nicht abschließend gemeint!)

Was wird nicht gefördert?

Die Anstellung von Personal, eine Ergänzung der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, Fahrtkosten der Flüchtlinge, Rückkehrhilfen in Heimatländer.

Förderbedingungen:

Flüchtlinge im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

1. Bürgerkriegsflüchtlinge und Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten – Ausländer, die vorübergehend in Deutschland in Humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Bundesländer aufgenommen werden nach § 23 Aufenthaltsgesetz. Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, die unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann.
2. Asylbewerber – Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben, bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag. So lange haben sie eine Aufenthaltsgestattung.
3. De-facto-Flüchtlinge / die sogenannten „Geduldeten“ – Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, die jedoch aus rechtlichen, humanitären oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden und (zum Teil jahrelang) im Status der „Duldung“ verbleiben.

Antragsteller können sein:

Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn
Gruppierungen, Verbände und Vereine in der Kirchengemeinde, sofern ihr Engagement mit Zustimmung des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates erfolgt.

Die/der Caritas-Koordinator/in im Dekanat soll die geplante Maßnahme befürworten.

Es empfiehlt sich, dass Antragsteller Kontakt mit der örtlichen Kommune aufnehmen.

Förderzeitraum und Förderhöhe:

Die geplante Maßnahme kann zeitlich unbegrenzt gefördert werden – solange Mittel des Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehen.

Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. Ein Eigenanteil von mind. 10 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt.

Die Förderhöchstsumme beträgt bei baulichen Maßnahmen 50.000 €.

Der Zuschuss wird pauschal nur an die Kirchengemeinde bzw. den Antragsteller gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Herrichtung bzw. Sanierung von Räumen zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen wird gefördert, sofern diese Räume mindestens 5 Jahre für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen. Sollten geförderte Räume vor Ablauf von 5 Jahren einer anderen Verwendung zugeführt werden, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

Der Antragsteller erteilt Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.

Der Antragsteller erstellt einen Abschlussbericht über die geförderte Maßnahme. Dem Abschlussbericht ist eine Schlussrechnung beizufügen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär. Sofern und solange andere staatliche oder kommunale Institutionen in der Pflicht stehen, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen.

Verfahren:

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Flüchtlingsfonds sind schriftlich unter Nutzung des vorgegebenen Antragsformulars an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Per Email auch an fluechtlinge@erzbistum-paderborn.de.

Jeder Antrag umfasst:

- eine Schilderung der örtlichen Situation und der geplanten Maßnahme, ggf. die Vorlage eines Konzeptes,
- die Vorlage eines Finanzierungsplanes,
- eine Erläuterung der gesicherten Finanzierung des verbleibenden, nicht geförderten Betrages.
- eine Erklärung, dass keine Doppelförderung mit staatlichen, kommunalen oder anderen Drittmitteln vorliegt. – Anteilige Finanzierungen (Drittelfinanzierung) sind durchaus möglich!
- die befürwortende Stellungnahme der/des Caritas-Koordinatorin/Koordinators.
- die Stellungnahme des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates, sofern nicht die Kirchengemeinde selber Antragsteller ist.

Bei Vollständigkeit aller Unterlagen wird der Antrag einem intern zu besetzenden Vergabeausschuss vorgelegt.

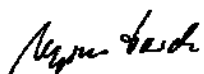
Die Entscheidung des Vergabeausschusses wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei der Kirchengemeinde selbst auf ihr Konto beim Gemeindeverband, bei den Gruppierungen, Verbänden und Vereinen auf das benannte Konto.

Der Abschlussbericht ist spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Maßnahme dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Die Einrichtung des Flüchtlingsfonds erfolgt zum 15.09.2014 und gilt bis auf weiteres!

Paderborn, den 24.09.2014



Generalvikar